

Grüne Tonne plus – Auftrag



Kundennummer	Kontraktnummer	Standplatznummer	ADM-Nummer	Lfd. Monat/lfd. Nummer
Name 1		Ansprechpartner		
Name 2		Geschäftsführer / Inhaber		
Adresszusatz		Straße, Hausnummer (GF / INH)		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort (GF / INH)		
PLZ, Ort		E-Mail (GF / INH)		
PLZ-Postfach, Postfach		Tel. + Fax (GF / INH)		

Kundennummer	Branche	Telefon	Fax	E-Mail
Name 1		Mobiltelefon		
Name 2 / Adresszusatz		Öffnungszeiten		
Straße, Hausnummer		E-Mail vor Ort		
PLZ, Ort		Bestellnummer		

Menge	Bezeichnung	Leerungsrhythmus und Komplettpreis/Monat/Behälter		
	120 l Grüne Tonne plus	14-täglich	13,50 €	
	240 l Grüne Tonne plus	14-täglich	24,00 €	
	770 l Grüne Tonne plus	<input type="checkbox"/> 14-täglich	49,10 €	<input type="checkbox"/> wöchentlich 90,90 €
	1100 l Grüne Tonne plus	<input type="checkbox"/> 14-täglich	59,50 €	<input type="checkbox"/> wöchentlich 114,00 €

Gewünschter Vertragsbeginn:

Vertragsbedingungen:
 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entleerung sind die Behälter an den für die Abfuhr bestimmten Tagen bis 6 Uhr auf dem Gehweg oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereit zu stellen. Es gelten die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Zusatzbedingungen Abfall (ZBA) der grünen AVR-Gruppe, deren Kenntnisnahme und Einverständnis mit der Unterschrift bestätigt wird.

Zahlung:
 Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Behältern mit einem Volumen von 770 l und 1100 l monatlich jeweils zum 15ten des abzurechnenden Monats, bei Behältern mit einem Volumen von 120 l und 240 l vierteljährlich jeweils zum 15ten in der Mitte des abzurechnenden Quartals. Die Abbuchung des Rechnungsbetrags von Ihrem Konto erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

Übertragung:
 Die AVR UmweltService GmbH ist berechtigt, den Vertrag jederzeit auf ein mit ihr gemäß den §§ 15ff AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

Leistungsbeschreibung:
 a) Überlassung der/des Abfallbehälter/s für die Dauer der Vertragslaufzeit
 b) Transport zur Behandlungsanlage und die ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle

Kontakt: Auftragsmanagement der AVR GewerbeService Telefon: 06221/878-400, Fax: 06221/878-427, E-Mail: auftrag@avr-gewerbeservice.de

BEMERKUNGEN

UNTERZEICHNUNG Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber (Kunde)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 15.11.2018)

§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen aller Art, die von den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften des AVR-Konzerns (nachfolgend: „AVR“ genannt), der AVR UmweltService GmbH und der AVR GewerbeService GmbH, erbracht werden.
- Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der AVR, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich von Seiten der AVR schriftlich anerkannt werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Umfang der Leistungen und Leistungsausführung

- Für die Art, den Umfang und die Termine und Fristen der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien maßgebend. Liegen beiderseitig keine schriftlichen Erklärungen vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der AVR maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich nach Erhalt durch den Vertragspartner widersprochen wird.
- Die AVR übernimmt kein Beschaffungsrisiko.
- Vertragliche Pflichten werden von der AVR unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter oder durch qualifizierte Unterauftragnehmer ausgeführt. Die Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer steht im Ermessen der AVR.
- Die AVR ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge haben.

§ 3 Leistungs- und Lieferzeit; Verzug

- Die Einhaltung der Termine und Fristen für Leistungen durch die AVR setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Vertragspartner an die AVR zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen und Vorbereitungsmaßnahmen voraus. Befindet sich der Vertragspartner mit den von ihm zu erbringenden Leistungen in Rückstand, verlängern sich die für die AVR geltenden Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstandes.
- Termine und Fristen verlängern sich angemessen und mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen und von diesen nicht zu vertreten sind. Dies gilt neben Fällen höherer Gewalt insbesondere auch bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Witterungsereignisse, behördlichen Anweisungen und Anordnungen auch wenn solche Umstände bei den Lieferanten und Subunternehmern auftreten, und die Hindernisse nachweislich auf die Ausführung der zu erbringenden Leistungen und Lieferungen von erheblichem Einfluss sind.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die AVR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Vertragspartner die vereinbarten Termine oder zugesicherte Eigenschaften nicht einhalten kann.
- Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die AVR berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes, der von der AVR geschuldet ist, in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise für von der AVR erbrachten Leistungen und Lieferungen verstehen sich, soweit nichts anderes in Textform vereinbart worden ist, als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie beinhalten ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Leistungen.
- Erhöhen sich die der Kalkulation der Preise der AVR zugrundeliegenden Kosten, steht der AVR gegenüber dem Vertragspartner das Recht zur angemessenen Erhöhung der Preise unter Angabe der Gründe der Kostenerhöhung zu. Die Preiserhöhung wird gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht. Der Vertragspartner kann der Preiserhöhung binnen 2 Wochen nach Erklärung der Preiserhöhung widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner der Preiserhöhung nicht, so gilt die Preiserhöhung ab dem im Preiserhöhungsschreiben der AVR genannten Termin als vereinbart. Widerspricht der Vertragspartner der Preiserhöhung, ist die AVR berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchs Schreibens bei der AVR zum Monatsende zu kündigen.
- Die von der AVR erbrachte Leistung ist nach Leistungserbringung sofort fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die AVR berechtigt, Zinsen und Ersatz des sonstigen Verzugschadens gem. § 288 BGB zu verlangen; weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
- Ab der 1. Mahnung ist die AVR berechtigt, von dem Vertragspartner Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung zu fordern. Diese wird auf die Schadenspauschale gem. § 288 Abs. 5 S. 1 BGB angerechnet, deren Geltendmachung durch die vorliegende Regelung nicht berührt wird.
- Der Vertragspartner kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen der AVR nur geltend machen, wenn die Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der AVR rechtskräftig festgestellt oder von der AVR schriftlich oder in Textform anerkannt worden sind.

§ 5 Abnahme- und Rügepflichten

- Der Vertragspartner hat die ihm von der AVR gelieferten Gegenstände unverzüglich auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung der AVR schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für (Abfall-)Behälter, die nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. § 377 HGB bleibt unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der AVR aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner bleiben die verkauften Gegenstände im Eigentum der AVR.

§ 7 Haftung

- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der verschuldeten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden, wegen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Es wird vermutet, dass der vertragstypisch vorhersehbare Schaden in diesem Fall der Höhe des Preises einer vertraglich erbrachten Leistung entspricht.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist erstmalig nach Ablauf von 2 Jahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.
- Jeder Vertragspartei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung weiterhin verletzt.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Höhere Gewalt

Die Pflicht der AVR zur Leistungserbringung ruht, solange die Erbringung der Leistung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Angebotserstellung, Auftragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung von der AVR erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertrags verarbeitet. Empfänger der Daten sind die Mitarbeiter der AVR, die die Daten zur Auftragsdurchführung benötigen sowie ggf. von der AVR zur Erbringung der Entsorgungsleistungen beauftragte Nachunternehmer. Die Daten werden nach Ablauf des Vertrages und der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Verantwortlich ist die AVR UmweltService GmbH, Dietmar-Hopp-Str. 8, 74689 Sinheim, Tel. 07261 931-0. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.avr-umweltservice.de/datenschutz.

§ 11 Allgemeines

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist Sinheim, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind.

Zusatzbedingungen Abfall (Stand 15.11.2018)

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen alle im Vertrag aufgeführten und vereinbarten Dienstleistungen. Sofern noch kein Vertrag abgeschlossen wurde und der Auftragnehmer ein Angebot vorgelegt hat, so ist er an dieses für die Dauer von 4 Wochen gebunden. „Auftraggeber“ im Sinne dieser Bedingungen ist sowohl der Anlieferer wie auch der Abnehmer von Stoffen und Leistungen.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen und ordnungsgemäße Erbringung der Leistung. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstiger behördlicher Genehmigungen, so beschafft diese der Auftraggeber.
- Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber (Abfall-)Behälter zur Verfügung stellt, werden diese dem Auftraggeber vermietet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 535 ff BGB), sofern in diesen AGB nichts Anderes geregelt wird.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die (Abfall-)Behälter ordnungsgemäß am vereinbarten Standort so bereithalten, dass die Abholung durch den Auftragnehmer ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät erfolgen kann. Falls dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Erbringung der Leistung beeinträchtigen können, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Ist dies nicht gewährleistet und wird nicht unmittelbar Abhilfe geschaffen, entfällt die Leistungspflicht des Auftragnehmers für den betreffenden Leistungstermin. Dadurch entstandene Kosten für Wartezeiten oder erneute Anfahrt trägt in diesem Fall der Auftraggeber.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für die durch den Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Bei der entgeltlichen Überlassung von Sammelbehältern ist der Auftraggeber verpflichtet, Vertragsänderungen 4 Wochen vor Eintritt schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Zwingend ist dabei die Mitteilung über den Verbleib der überlassenen Sammelbehälter. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung haftet der Auftraggeber für die Kosten einer etwaigen Ersatzbeschaffung sowie für die in diesem Zusammenhang entstandenen Mahn- und Inkassokosten.

§ 3 Verkehrssicherungspflichten

Die Behälter sind pflichtig zu behandeln. Die Verkehrssicherungspflicht für die (Abfall-)Behälter obliegt dem Auftraggeber. Die gelieferten (Abfall-)Behälter sind vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen, vor allem im Hinblick darauf, dass keine Fremd- oder Störstoffe eingeworfen werden. Soweit ein verschließbarer (Abfall-)Behälter angemietet wurde, ist dieser, in den Zeiten, in denen dieser sich nicht in Benutzung befindet zu verschließen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der (Abfall-)Behälter in einem verschlossenen Raum oder innerhalb des Betriebes steht.

§ 4 Vertragsgemäßer Gebrauch

- Die (Abfall-)Behälter sind ausschließlich mit der vertraglich vereinbarten Abfallart zu befüllen.
- Der Abfall ist so einzubringen, dass keine Schäden an den (Abfall-)Behältern, insbesondere durch unsachgemäße Befüllung, entstehen.
- Der Auftraggeber hat die (Abfall-)Behälter in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie ihm übergeben wurden. Veränderungen oder Verschlechterungen (§ 538 BGB) der (Abfall-)Behälter, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 5 Anlieferungen, Deklarationen, Rücknahmeverpflichtung

- Liefert der Auftraggeber bei den Betriebsstätten des Auftragnehmers selbst an, so erfolgt dies auf Risiko des Auftraggebers, es sei denn dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, ist den Anordnungen des Annahmepersonals unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Anlieferungen bei den jeweiligen Betriebsstätten des Auftragnehmers wird dem Anlieferer durch das Betriebspersonal ein geeigneter Platz zum Abladen angewiesen. Es darf nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson abgeladen werden. Die Beschilderung bei den entsprechenden Abladestellen ist zu beachten.
- Eine Übernahme der Anlieferung erfolgt erst mit der Freigabe durch das Annahmepersonal. Ein zu einem späteren Zeitpunkt vorgebrachter Anspruch auf das Eigentum an den Abfällen, auch seitens Dritter, ist ausgeschlossen.
- Für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen, wie z.B. Transportgenehmigung oder Nachweisverfahren, ist der Anlieferer selbst verantwortlich.
- Bei jeder Auftragserteilung ist das Material vorab durch den Auftraggeber eindeutig (Abfallschlüssel-Nr. der Verordnung zum Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 BGBl I Seite 3379 einschl. Bezeichnung) zu deklarieren. Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit der Deklaration der Abfallstoffe ein. Er ist verpflichtet, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zu seiner Person zu erteilen. Auf Anforderung sind die erforderlichen Deklarationsanalysen vorzulegen. Sollten während der Eingangskontrolle oder der weiteren Verarbeitung ausgeschlossene Stoffe festgestellt werden, so hat der Auftraggeber die Stoffe auf seine Kosten zurückzunehmen. Der Auftragnehmer kann auch nach gesondertem Auftrag die ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellen.
- Der Auftragnehmer behält sich vor, das angelieferte Material zu analysieren. Treten dabei Abweichungen von der Deklaration auf, so ist die Entsorgung bzw. Verwertung erschweren bzw. einer solchen entgegenstehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen bzw. nach Wahl des Auftragnehmers das Material zurückzunehmen.
- Auf dem Gelände der jeweiligen Betriebsstätte des Auftragnehmers gilt die dortige Benutzungszonierung. Diese ist jeweils bei den Eingangskontrollen zur Einsichtnahme auslegen.
- Vor der ersten Anlieferung von Abfällen oder sonstigen Stoffen hat der Abfallerzeuger eine grundlegende Charakterisierung der Abfälle vorzulegen. Form, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Erklärungen bestimmen sich aus § 8 DepV.

§ 6 Ausschlüsse, vermischte Materialien, Flüssigkeiten

- Es wird nur Material akzeptiert, für das die bei Auftragserteilung zugesagten Eigenschaften bzw. Bezeichnungen zutreffen. Für nicht akzeptierte Lieferungen wird der jeweils entstehende Aufwand nach der aktuellen Preisliste am Tage des Ereignisses verrechnet.
- Vermischte Materialien können durch den Auftraggeber gegen Berechnung getrennt werden, sofern dies gesetzlich zugelassen ist. Mit gefährlichen Abfällen vermischte Lieferungen können von dem Auftragnehmer zurückgewiesen werden, oder als Sonderabfall zu den entsprechenden Mehrkosten entsorgt werden.
- Maßgebend für die Zuordnung zu einem gefährlichen Abfall ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001.
- Bei der Anlieferung von Abfällen dürfen keine
- Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen,
- Stoffe oder Gegenstände, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen, schädlich auf sie einwirken können, in sonstiger Weise den Betriebsablauf oder den Ablauf des Entsorgungsvorgangs stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können,
- Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für das Wohl der Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit und Menschen sowie Tieren und anderen Sachen, insbesondere der Schutzgüter gem. § 1 BImSchG mit sich bringen, enthalten sein.
- Die Anlieferung von Flüssigkeiten und gefährlichen Abfällen im Sinne der Verordnung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben hinsichtlich der Art des Abfalls und für deren Übereinstimmung mit dem verwendeten Behälter.

§ 7 Wertsachen, Eigentumsübergang

- Alle angelieferten Abfälle oder Wertstoffe gehen nach dem genehmigten Abladen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Das gilt nicht für nach § 3 ausgeschlossene Stoffe oder Materialien.
- In den Abfällen vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 8 Bodenbeschaffenheit

- Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Fläche rund um die (Abfall-)Behälter, d.h. die Wege und Zufahrten, die zur ordnungsgemäßen Aufstellung und Leerung der (Abfall-)Behälter notwendig sind, auch mit schweren Lastkraftwagen zu befahren ist.
- Für Beschädigungen und Verschmutzungen des in § 8 Nr. 1 genannten Geländes oder nicht ausreichender Bodenbeschaffenheit übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Auftragnehmers.